



G E M E I N D E   W Ü R E N L O S

**Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 15. Dezember 2005  
20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2005 einladen zu dürfen. Es ist gleichzeitig auch die letzte Gemeindeversammlung in der laufenden Amtsperiode 2002/2005. Aus diesem Anlass wird im Anschluss an die Versammlung ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2005
2. Voranschlag 2006 mit Steuerfuss
3. Initiative für eine Reglementierung der Antennen in der Zonenplanung der Gemeinde Würenlos
4. Verlegung der Swisscom-Mobilfunkantenne; Verpflichtungskredit
5. Bau zweites Provisorium Schulhaus V; Verpflichtungskredit
6. Reglement der Musikschule; Totalrevision
7. Einbürgerungen
8. Verein WIKI; Kostenbeitrag
9. Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes mit Gebührenreglement
10. Verschiedenes

Würenlos, 31. Oktober 2005

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 2. Dezember bis 15. Dezember 2005 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2006 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

## **Traktandenbericht**

### **1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2005**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 14. Juni 2005 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2005 sei zu genehmigen.

## **2. Voranschlag 2006 mit Steuerfuss**

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2006 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2006 mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2006 - Kurzfassung" verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2006 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)) kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen werden.

### **Antrag:**

Der Voranschlag 2006 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

### **3. Initiative für eine Reglementierung der Antennen in der Zonenplanung der Gemeinde Würenlos**

Am 13. Juni 2005 ging beim Gemeinderat eine Initiative mit 632 gültigen Unterschriften ein, welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und die Zonenplanung gemäss den Möglichkeiten dahingehend zu ändern, dass Standorte der Anlagen mit nichtionisierender Strahlung möglichst nicht bei sensiblen Standorten, wie Kindergärten und Schulhäusern oder Wohnquartieren, liegen. Der Gemeinderat habe dazu alle planerischen Möglichkeiten auszuschöpfen und geeignete Standorte ausserhalb des Baugebietes festzulegen."

Es muss hier vorweg festgehalten werden, dass diese Initiative die vom Gemeinderat erteilte Baubewilligung vom 27. Juni 2005 für den Ausbau der bestehenden Swisscom-Antenne bei der Mehrzweckhalle nicht mehr beeinflussen kann (siehe hierzu auch Traktandum 4).

Die Unsicherheit und die Unklarheit über die Auswirkungen der Strahlungen von Mobilfunkantennen auf die Gesundheit des Menschen ist gross. Der Gemeinderat hat darum auch viel Verständnis für das Anliegen der Initiantinnen und Initianten. Dennoch empfiehlt er die Initiative aufgrund ihres Wortlauts zur Ablehnung. Weshalb dies? In letzter Zeit sind gleich in mehreren Gemeinden ähnliche Vorhaben, wie jenes der vorliegenden Initiative, gescheitert, und das aus rechtlichen Gründen. Es steht den Gemeinden nicht zu, in ihren kommunalen baurechtlichen Erlassen weitergehende Vorschriften zu Mobilfunkantennen festzulegen, als dies die Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorsehen. Einer widerrechtlichen Änderung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und/oder des Bauzonenplans würde die Genehmigung durch die kantonale Behörde verweigert.

Angesichts dieser rechtlichen Hindernisse müssen andere geeignete planerische Massnahmen ausgearbeitet werden. Im Sinne eines Gegenvorschlages unterbreitet der Gemeinderat folgende Lösung: Die Gemeindeversammlung soll den Gemeinderat beauftragen, Richtlinien für zukünftige Antennenbauvorhaben zu erlassen. Es handelt sich dabei um einen vom Gemeinderat verfügbaren behördenverbindlichen Richtplan, in welchem geeignete Standorte für Mobilfunkantennen festgelegt werden. Diese Standorte sollen möglichst am Rand des Baugebietes, also ausserhalb empfindlicher Wohnlagen, insbesondere fernab von Schulhäusern und Kindergärten, sein. Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten kann damit weitgehend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat sieht vor, der Gemeindeversammlung im Juni 2006 diesen Richtplan und die dazugehörigen Richtlinien zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**Anträge:**

1. Die Initiative sei abzulehnen.
2. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, geeignete Massnahmen für Standorte von Anlagen mit nichtionisierender Strahlung (Antennen) auszuarbeiten.

***Hinweis zum Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung***

*Die Anträge 1 und 2 werden einander gegenübergestellt, anschliessend wird der obsiegende Antrag zur Schlussabstimmung gebracht.*

#### **4. Verlegung der Swisscom-Mobilfunkantenne; Verpflichtungskredit**

An der Gipfstrasse, im Bereich Mehrzweckhalle, Schulhaus und Sportplatz, existiert schon seit 1995 eine Mobilfunkantennenanlage. Am 4. August 2003 reichte die Betreiberin, die Swisscom Mobile AG, ein Baugesuch für die Erneuerung und den Umbau der bestehenden Anlage für UMTS-Dienste ein.

Zahlreiche Einsprachen der besorgten Bevölkerung veranlassten den Gemeinderat, bei der kantonalen Abteilung für Umwelt weitere Abklärungen bezüglich der Grenzwerte für UMTS-Strahlen einzuholen. Obwohl die Grenzwerte nicht überschritten werden und die Abteilung für Umwelt dies anhand von Bundesgerichtsentscheiden belegen konnte, wies der Gemeinderat nach ausführlichen Einspracheverhandlungen das Baugesuch ab. Die beim Regierungsrat eingereichte Beschwerde der Swisscom Mobile AG wurde aber am 6. April 2005 gutgeheissen und der Gemeinderat angewiesen, die Baubewilligung nach der Prüfung gemäss kommunaler Bauordnung zu erteilen.

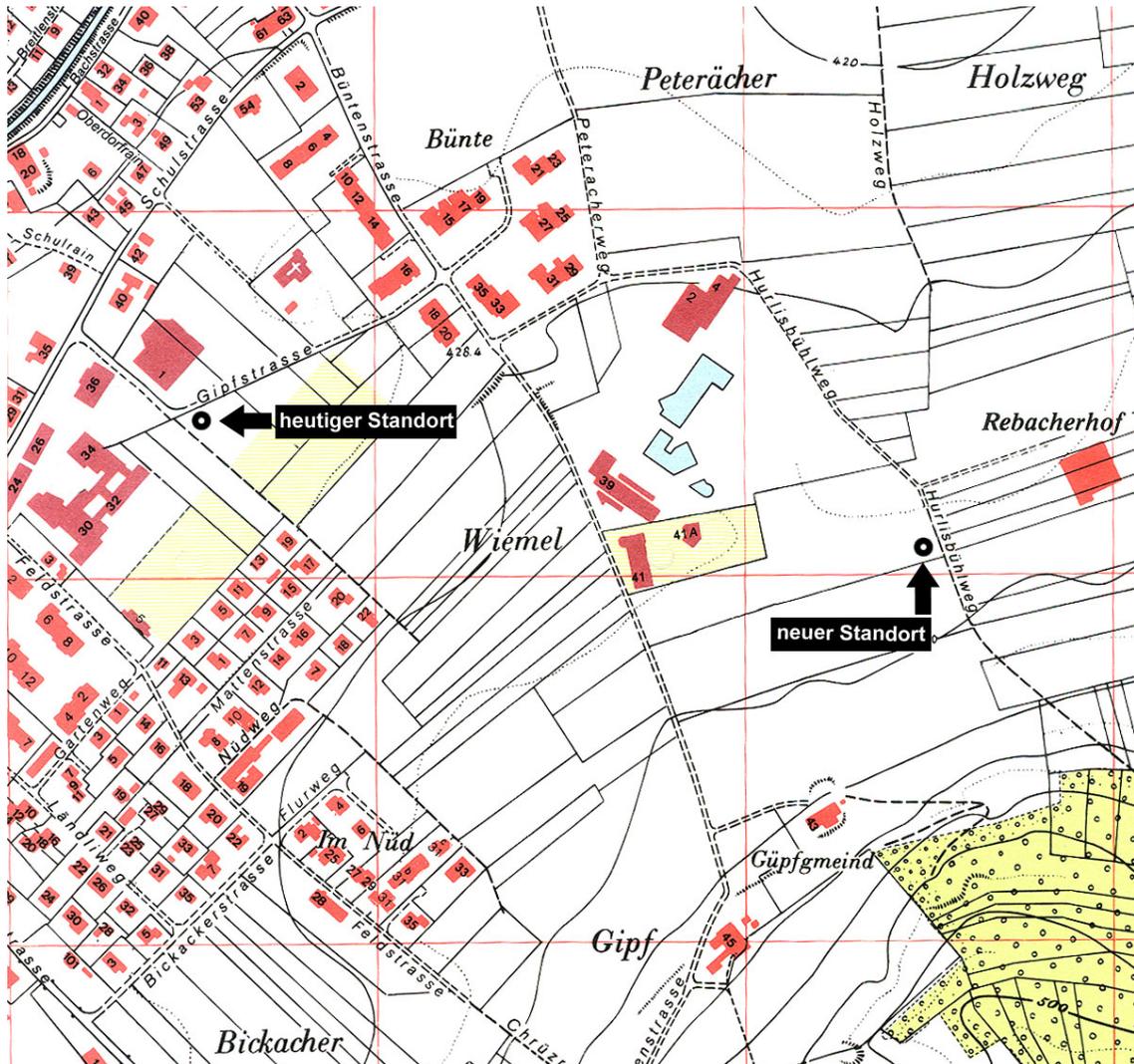
Die vielen Einsprachen und der Start einer Initiative gegen Mobilfunkantennen in heiklen Gebieten (siehe Traktandum 3) blieben aber nicht ohne Wirkung. Der Gemeinderat musste zwar die Bewilligung für die Erneuerung und den Umbau der bestehenden Anlage erteilen, jedoch konnte er in Gesprächen erreichen, dass sich die Swisscom Mobile AG bereit erklärt hat, eine Verlegung der Antennenanlage an den äussersten Rand des Baugebietes, ca. 180 Meter oberhalb des Schwimmbades "Wiemel", zu prüfen. Das Aufstellen eines solchen Mastes ausserhalb der Bauzone ist nicht erlaubt.

Die Prüfung ergab, dass die Verlegung der Antenne in das Gebiet "Wiemel" möglich wäre. Die Antenne käme auf die gemeindeeigene Parzelle 1650 zu stehen. Die Swisscom Mobile AG verlangt jedoch, dass die Gemeinde die zusätzlichen Kosten von ca. Fr. 180'000.00 übernimmt, während sie selber die intern entstehenden erheblichen Kosten trägt.

Der Gemeinderat konnte mit der Swisscom Mobile AG vereinbaren, dass mit dem Umbau der jetzigen Antennenanlage solange zugewartet wird, bis die Gemeindeversammlung über das vorliegende Geschäft beschlossen hat und die allfällige Baubewilligung für den neuen Standort rechtskräftig geworden ist. Äusserster Termin ist aber März 2007. Nach Ablauf dieser Frist wird entweder an der Gipfstrasse oder am äussersten Rand des Baugebiets des "Wiemels" gebaut.

## Antrag:

Für die Versetzung der Mobilfunkantenne vom Standort an der Gipfstrasse an den äussersten Rand des Baugebietes "Wiemel" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 180'000.00 brutto zu genehmigen.



Die Mobilfunkantenne, welche sich heute auf dem Schul- und Sportareal, gegenüber der Mehrzweckhalle, befindet, soll auf die gemeindeeigene Parzelle 1650 im "Wiemel" versetzt werden. Diese Parzelle befindet sich am Rand der Bauzone.

## 5. Bau zweites Provisorium Schulhaus V; Verpflichtungskredit

Da die Schülerzahlen in der Real- und Sekundarschule laut neuester Prognose stärker steigen als angenommen, wird ab Schuljahr 2006/2007 für die nächsten Jahre mit grosser Wahrscheinlichkeit nochmals zusätzlicher Schulraum benötigt.

Dieser Schulraum soll wiederum als Provisorium erstellt werden, und zwar indem der in diesem Sommer in Betrieb genommene erste Pavillon um einen weiteren aufgestockt wird. Der Pavillon soll nicht gemietet, sondern gekauft werden. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

Kauf Pavillon	Fr. 149'800.00
Transport und Aufbau	Fr. 36'500.00
Brandschutz	Fr. 20'200.00
Infrastruktur	Fr. 8'000.00
Demontage und Abtransport	Fr. 12'000.00
Ingenieur, Architekt	Fr. 10'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 5'000.00
Mehrwertsteuer	Fr. 18'354.00
<b>Gesamtkosten (inkl. MWST)</b>	<b>Fr. 259'854.00</b>
	=====

Der provisorische Schulraum wird nur im Bedarfsfall erstellt.

### **Antrag:**

Für die Erstellung eines Schulraumprovisoriums sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 260'000.00 zu genehmigen.

## 6. Reglement der Musikschule; Totalrevision

(Wortlaut des neuen Musikschulreglements siehe Anhang.)

Die Veränderungen im aargauischen Schulwesen und die Einführung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) auf den 1. Januar 2005 haben auch Auswirkung auf die Musikschule Würenlos. Das heute 20-jährige Musikschulreglement hat ausgedient und soll durch ein neues ersetzt werden. Im gleichen Zug wird das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule aufgehoben und für die Lehrkräfte der Musikschule gelten neu vollumfänglich die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons. Mit diesen Neuerungen kann die Gemeinde eine attraktive, innovative und gute Musikschule gewährleisten.

Im GAL wurde festgelegt, dass die Musiklehrkräfte von der Lohnstufe 7 auf die Lohnstufe 5 herabgestuft werden, wobei jedoch für die Löhne, welche am 31. Dezember 2004 ausgerichtet wurden, eine Besitzstandsgarantie gilt. Gemäss dem jetzt noch geltenden Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule richten sich die Löhne für die Würenloser Musiklehrkräfte nach den Lohnstufen des Kantons aus, allerdings auf einem reduzierten Niveau von 71 %. Die Änderung der Lohnstufe beim Kanton verbunden mit dem tieferen Ansatz von 71 % hat für viele Lehrkräfte der Musikschule Würenlos zur Folge, dass sie bis zum Erreichen der Lohnskala über Jahre unverändert weniger Lohn erhalten (keine Anpassungen, keine Teuerungen), und es bedeutet für neue oder junge Musikschullehrkräfte markante Lohneinbussen.

Diese geltende Lohn-Regelung hat im Übrigen dazu geführt, dass die Gemeinde Würenlos bezüglich Besoldung der Musiklehrkräfte heute das Schlusslicht im Kanton bildet und so an Attraktivität für gute und langjährige Instrumentallehrer verliert.

Nachdem nun alle Lehrkräfte der Volksschulen sowie auch die Kindergärtnerinnen dem GAL unterstehen, ist es sinnvoll und gerecht, wenn auch die Lehrkräfte der Musikschule denselben personalrechtlichen Bestimmungen unterstellt werden. Daher soll das geltende Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule Würenlos aufgehoben werden. Die Angleichung an die kantonalen Bestimmungen erleichtert im Übrigen auch die Arbeit des Musikschulsekretariats deutlich.

Wie schon im bisherigen Reglement sieht auch das neue vor, dass die gesamten Lohnkosten der Musiklehrkräfte durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge gedeckt werden müssen. Ändern soll hauptsächlich die Berechnungsart des Gemeindebeitrags: Statt der eher umständlichen Subventionierung von bisher 12 Minuten pro Lektion/Schüler, trägt die Gemeinde neu 60 % des Arbeitgeberbruttolohnes. Die Elternbeiträge

erfahren dadurch zwar eine Erhöhung, sie liegen aber im Vergleich zu umliegenden Gemeinden nach wie vor unter dem Durchschnitt.

Mit dem neuen Reglement werden den Musikschülern 36 Unterrichtslektionen pro Schuljahr garantiert. Die Anmeldung für den Besuch der Musikschule erfolgt neu jährlich.

**Antrag:**

Das neue Reglement der Musikschule Würenlos sei zu genehmigen.

## 7. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

*aus Datenschutzgründen gelöscht*

**Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 3'000.00 zuzusichern.

**b)** *aus Datenschutzgründen gelöscht*

**Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 3'000.00 zuzusichern.

c)

**Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 500.00 zuzusichern.

d)

**Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohner-  
gemeinde Würenlos unentgeltlich zuzusichern.

e)

**Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohner-  
gemeinde Würenlos unentgeltlich zuzusichern.

## 7.2 *aus Datenschutzgründen gelöscht*

### **Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 500.00 zuzusichern.

### 7.3 aus Datenschutzgründen gelöscht

---

#### **Antrag:**

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 500.00 zuzusichern.

#### **Hinweis**

*Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 und laut Schreiben des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 15. August 2003 ist das Referendum gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 5. April 2005 unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen. Es ist deshalb in jedem Fall eine Begründung und ein Antrag an der Gemeindeversammlung erforderlich.*

## 8. Verein WIKI; Kostenbeitrag

Seit 1. Mai 1998 bestehen der Tageshort Mary Popins und die Krippe KinderOase in Würenlos. Für die Trägerschaft dieser beiden familienergänzenden Betreuungseinrichtungen wurde kürzlich der Verein WIKI (Würenloser Integrative Kinderbetreuungs-Institutionen) gegründet. Im Tageshort Mary Popins werden Kinder von drei bis elf Jahren betreut, in der Kinderkrippe KinderOase Kleinkinder ab Säuglingsalter bis zum Alter von drei Jahren. Diese beiden Institutionen sind seit November 2005 in der gemeindeeigenen Liegenschaft Dorfstrasse 16 (ehemaliger Coop) untergebracht.

Bereits seit drei Jahren stellt die Gemeinde der KinderOase das Erdgeschoss und den Keller der Liegenschaft Dorfstrasse 16 zu einem günstigen Mietzins zur Verfügung. Im November 2005 hat der Tageshort Mary Popins auch einen Teil der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss bezogen und der Gemeinderat war bereit, wegen finanziellem Engpass noch bis Ende Jahr auf den Mietzins zu verzichten.

Es ist allgemein bekannt, dass die Finanzen von ausserfamiliären Kinderbetreuungsinstitutionen durchwegs sehr angespannt sind. Die Rechnung 2004 des Tageshorts und der Kinderkrippe wies einen Verlust von Fr. 52'344.00 aus. Für 2005 ist ein Verlust von Fr. 95'100.00 budgetiert. Die Hauptursachen für diese Fehlbeträge sind die erhöhten Personalkosten. Die Ausbildungsanforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer sind gestiegen, was sich auf die Höhe der Löhne auswirkte.

Die beiden Institutionen haben sich nun schon seit einigen Jahren bewährt und sind von Würenlos kaum mehr wegzudenken. Eine Qualitätskontrolle findet jährlich durch die Jugend- und Familienberatung statt. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Kinder gut aufgehoben sind, die Betreuung professionell gehandhabt wird und das Klima unter Kindern und Mitarbeitenden offen und fröhlich ist. In nächster Zeit wird eine zusätzliche Qualitätsüberprüfung durch eine ausgewiesene Fachstelle erfolgen.

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, den Tageshort Mary Popins und die Krippe KinderOase finanziell zu unterstützen. Er beantragt, diesen beiden Institutionen sobald als möglich (im Moment ist eine Wohnung noch vermietet) die gesamte Liegenschaft Dorfstrasse 16 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, was jährliche Mindereinnahmen von Fr. 50'000.00 in der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde zur Folge hat.

**Antrag:**

Dem Betreiber des Tagesshorts Mary Popins und der Kinderkrippe KinderOase sei der Mietzins für die Liegenschaft Dorfstrasse 16 zu erlassen.

## **9. Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes mit Gebührenreglement**

(Wortlaut des neuen Kommunikationsreglements und des Gebührenreglements siehe Anhang.)

### **Ausgangslage**

Das zurzeit noch gültige Reglement, die sogenannte "Antennenverordnung", stammt aus dem Jahre 1978. Zu dieser Zeit wurde die Gemeinschaftsantennenanlage Würenlos erstellt. Bis heute diente die Antennenanlage als reines Versorgungsnetz für Radio- und Fernsehsignale. Ihre Aufgabe war es, die Verbreitung der Radio- und Fernsehsignale auf dem Würenloser Gemeindegebiet sicherzustellen.

Am 9. Dezember 2004 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'370'000.00 für den Ausbau der Gemeinschaftsantennenanlage zu einem modernen Kommunikationsnetz. Diese Ausbaurbeiten sind nun abgeschlossen und das Kommunikationsnetz kann am 21. November 2005 im gesamten verkabelten Gebiet von Würenlos neu aufgeschaltet werden. Damit ist es möglich, ab 1. Januar 2006 den Internet-Zugang über das Kommunikationsnetz anzubieten. Weitere Dienste, wie z. B. Telefonie, werden in Zukunft ebenfalls über das Kommunikationsnetz möglich sein.

### **Neues Reglement**

Es gilt nun, die bestehende "Antennenverordnung" durch ein neues, zeitgemässes Reglement zu ersetzen. Im vorliegenden "Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos" wurden die minimalen reglementarischen Anforderungen definiert, welche für die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes erforderlich sind. Das dazugehörige Gebührenreglement ersetzt das bisherige Gebühren-Reglement zur Antennenverordnung.

Vor einem Jahr versprach der Gemeinderat, dass er alles daran setzen werde, die Fernseh-Gebühren nicht allzu stark erhöhen zu müssen. Dank zahlreichen Verhandlungen und Synergien mit der Gemeinde Spreitenbach ist es nun sogar möglich, vollständig auf Erhöhungen der Fernseh- und Radiogebühren zu verzichten.

**Anträge:**

1. Das Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes sei zu genehmigen.
2. Das Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz sei zu genehmigen.

## **Anhang**

- neues Reglement der Musikschule Würenlos
- neues Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos
- neues Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos
- allgemeine Rechte der Stimmbürger



G E M E I N D E    W Ü R E N L O S

# **Reglement der Musikschule Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zweck
- § 3 Personenbezeichnung
- § 4 Berechtigte
- § 5 Unterricht Oberstufe

#### II. Organe

- § 6 Organe
- § 7 Schulpflege
- § 8 Musikschulkommission
- § 9 Musikschulleitung
- § 10 Musiklehrkräfte
- § 11 Musikschulsekretariat
- § 12 Anstellung

#### III. Unterricht

- § 13 Freiwilligkeit
- § 14 Unterrichtsform
- § 15 Dauer der Lektionen
- § 16 Fächerangebot
- § 17 Wahl des Instruments
- § 18 Wechsel des Instruments
- § 19 Zweitinstrument
- § 20 Wechsel der Musiklehrkraft
- § 21 Räumlichkeiten
- § 22 Unterrichtsbesuch
- § 23 Absenzen des Schülers
- § 24 Absenzen der Musiklehrkraft
- § 25 Vortragsübungen, Veranstaltungen
- § 26 Schuljahr
- § 27 Anmeldung
- § 28 Einteilung
- § 29 Probezeit
- § 30 Austritt
- § 31 Ausschluss
- § 32 Elterngespräche
- § 33 Publikationen

#### IV. Finanzierung

- § 34 Finanzierung
- § 35 Elternbeiträge
- § 36 Schulgeld für auswärtige Schüler

- § 37 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags
- § 38 Unterrichtsmaterial
- § 39 Gemeindebeiträge
- § 40 Staatsbeiträge
- § 41 Jahresrechnung

## **V. Rechtsmittel**

- § 42 Rechtsmittel

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>2)</sup>, das nachstehende Reglement über die Musikschule Würenlos (Musikschulreglement)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Würenlos führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

<sup>2</sup> Die "Musikschule Würenlos" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Würenlos.

### § 2

Zweck Die Musikschule Würenlos hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschüler und Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt. Dies wird erreicht durch:

- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 4

Berechtigte Die musikalische Grundschule steht den Schülern der 1. und 2. Primarschulklasse mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos offen. Der Musikunterricht kann von den Volksschülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos und den Lehrlingen bzw. Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Würenlos besucht werden.

### § 5

Unterricht Oberstufe Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2)</sup> SAR 401.100

## II. Organe

### § 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.

### § 7

Schulpflege Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Sie wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Musikschulkommission. Sie wählt den Musikschulleiter und die Musiklehrkräfte. Sie stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend der Besoldungen des Musikschulleiters und der Musiklehrkräfte sowie der Anschaffungen.

### § 8

Musikschulkommission<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie ist der Schulpflege unterstellt. Der Musikschulkommission gehört das Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort "Musikschule" an, welches auch den Vorsitz der Musikschulkommission innehat. Der Musikschulleiter gehört der Musikschulkommission mit beratender Stimme an. Der zuständige Vertreter des Gemeinderates nimmt an wichtigen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 9

Musikschulleitung<sup>1</sup> Der Musikschulleiter ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Er ist der Musikschulkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulleiters werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 10

Musiklehrkräfte<sup>1</sup> Die Musiklehrkräfte sind dem Musikschulleiter unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrkräfte werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 11

Musikschulsekretariat<sup>1</sup> Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Es ist ein Teil des Schulsekretariats der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

## § 12

Anstellung Die Anstellung und Besoldung des Musikschulleiters und der Musiklehrkräfte richten sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen.

## III. Unterricht

### § 13

Freiwilligkeit Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

### § 14

Unterrichtsform Instrumentalunterricht wird grundsätzlich im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrkraft entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob in dem von ihr unterrichteten Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

### § 15

Dauer der Lektionen Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 25, 35 oder 50 Minuten, der Gruppenunterricht in Lektionen von 35 oder 50 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt. Eine Ensemble-Lektion dauert 50 Minuten pro Schulwoche.

### § 16

Fächerangebot <sup>1</sup> Die Musikgrundschule ist Bestandteil des Stundenplans der Volksschule. Der Unterricht der Musikgrundschule findet in der 1. und 2. Klasse statt.  
<sup>2</sup> Der Instrumentalunterricht beginnt frühestens ab dem Beginn der 2. Klasse. Ausnahmsweise kann ein Schüler mit dem Instrumentalunterricht früher beginnen. Voraussetzung ist mindestens ein halbes Jahr Unterricht auf privater Basis und eine entsprechende Empfehlung der Musiklehrkraft.  
<sup>3</sup> Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden für die Mittel- und Oberstufe Übungen im Zusammenspiel statt (Ensemble, Orchester, Chor, Band usw.).

### § 17

Wahl des Instruments Die Wahl des Instrumentalfachs ist im Rahmen des Angebots der Musikschule Würenlos frei. Die Musiklehrkräfte beraten Eltern und Schüler.

### § 18

Wechsel des Instruments Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

**§ 19**

Zweitinstrument Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.

**§ 20**

Wechsel der Musiklehrkraft Ein einmaliger Wechsel der Musiklehrkraft pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Semesteranfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

**§ 21**

Räumlichkeiten <sup>1</sup> Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters.

<sup>2</sup> Die der Musikschule zugewiesenen Unterrichtsräume stehen musikalischen Aktivitäten ausserhalb der Musikschule zur Verfügung (Vereine, Gruppen, Privatunterricht usw.). Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch hin durch die Schulpflege, in Absprache mit dem Musikschulleiter. Grundlage bildet das jeweils geltende Reglement der Gemeinde Würenlos über die Benützung von Schulräumen.

**§ 22**

Unterrichtsbesuch <sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

<sup>2</sup> Instrumentalschüler haben nach den Anweisungen ihrer Lehrkraft regelmässig zu üben.

<sup>3</sup> Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.

**§ 23**

Absenzen des Schülers <sup>1</sup> Kann der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrkraft rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Einzelne, vom Schüler abgesagte Stunden werden weder nachgeholt noch vergütet.

<sup>3</sup> Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arzteugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

## § 24

Absenzen der  
Musiklehrkraft

<sup>1</sup> Die Musiklehrkraft informiert den Musikschulleiter und den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn er den Unterricht nicht erteilen kann.

<sup>2</sup> Lektionen, welche durch Verhinderung der Musikschullehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit). Bei längerer Abwesenheit des Lehrers (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

## § 25

Vortragsübun-  
gen, Veran-  
staltungen

<sup>1</sup> Die Musikschüler nehmen an den alljährlich stattfindenden Vortragsübungen teil.

<sup>2</sup> Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Musikschülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen angehalten werden.

## § 26

Schuljahr

<sup>1</sup> Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Würenlos geltenden Regelungen. Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im 1. Semester in der zweiten Schulwoche, im 2. Semester in der ersten Schulwoche. Der Unterricht fällt während der Schulferien, Schullager, Schulreisen, gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen der Schule Würenlos aus.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen einzelner Klassen setzen sich die Schüler oder deren Eltern mit den Musiklehrkräften in Verbindung, um ein allfälliges Vor- oder Nachholen abzuklären.

## § 27

Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung eines Schülers erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular der Musikschule Würenlos und ist jeweils bis spätestens 1. Juni beim Musikschulsekretariat einzureichen. Die Stundenpläne der Schüler sind sofort nach Erhalt ebenfalls nachzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Schüler, welche sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten automatisch als abgemeldet.

<sup>3</sup> Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Bei Neuzuzügern oder unterjährigen Eintrittsanträgen entscheidet der Musikschulleiter.

## § 28

Einteilung

Die Einteilung der Schüler wird an der Musiklehrerkonferenz vorgenommen. Die Lehrkraft vereinbart die Unterrichtszeit direkt mit dem Schüler.

**§ 29**

Probezeit Bei Neueintritt und bei Instrumentenwechsel besteht eine Probezeit von 3 Monaten, innert welcher die Eltern den Schüler schriftlich vom Unterricht wieder abmelden oder den Wechsel des Instruments beantragen können. Bei Austritt aus der Musikschule wird den Eltern das Guthaben zurückerstattet.

**§ 30**

Austritt Während des Schuljahres kann nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters ein Austritt erfolgen, und zwar mit begründetem schriftlichem Gesuch der Eltern an die Musikschulkommission. Als Gründe gelten insbesondere längere Krankheit oder Wegzug.

**§ 31**

Ausschluss Die Musikschulkommission kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schüler, Musikschullehrkraft, Eltern) den Musikschüler vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin;
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch;
- bei ungebührlichem Verhalten;
- wenn der Unterricht durch sein Verhalten gestört wird.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

**§ 32**

Eltern-  
gespräche Der Musikschulleiter und die Musikschullehrkraft stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

**§ 33**

Publikationen Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule werden in der "Limmatwelle" und im Schulblatt publiziert und / oder werden im Internet <sup>1)</sup> bzw. mittels Informationsblättern angekündigt.

---

<sup>1)</sup> Website [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch)

## **IV. Finanzierung**

### **§ 34**

Finanzierung Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Staatsbeiträge

### **§ 35**

Elternbeiträge

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag berechnet sich aus den Lohnkosten für den Instrumentalunterricht für Schüler und Jugendliche abzüglich der Gemeinde- und Staatsbeiträge.

<sup>2</sup> Der Elternbeitrag wird jährlich durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Er kann dem Schulblatt, dem Anmeldeformular der Musikschule oder dem Internet entnommen werden.

<sup>3</sup> Pro Schuljahr haben die Musikschüler Anrecht auf mindestens 36 Lektionen. Wird diese Anzahl Lektionen nicht erreicht, so wird den Eltern das entsprechende Guthaben zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

<sup>4</sup> Der Elternbeitrag wird pro Semester pauschal in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Würenlos zu bezahlen.

### **§ 36**

Schulgeld für auswärtige Schüler

Falls nicht andere Abmachungen bestehen, zahlen alle auswärtigen Musikschüler das Doppelte der jeweils gültigen Ansätze für Schüler mit Wohnsitz in Würenlos.

### **§ 37**

Reduktion und Erlass des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Auf verspätete Gesuche muss nicht eingetreten werden. Massgebend für die Reduktion bzw. den Erlass des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen. Das Gesuchsformular kann beim Sekretariat der Musikschule bezogen werden.

### **§ 38**

Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten des Schülers resp. der Eltern.

### § 39

Gemeinde-  
beiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt für die Musikschule die notwendigen Räumlichkeiten, das Musikschulsekretariat sowie ausgewählte schuleigene Instrumente zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Lohnkosten der Musikgrundschule abzüglich des Staatsbeitrages.

<sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag an die Lohnkosten des Instrumentalunterrichts beschränkt sich auf Volksschüler der Unter- und Mittelstufe sowie Jugendliche, die in Würenlos wohnhaft sind. Er beträgt 60 % des gesamten Arbeitgeberbruttolohnes.

### § 40

Staatsbeiträge

Für die Beiträge des Kantons an Musikgrundschulen und den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten das Schulgesetz und die Verordnung über den Instrumentalunterricht <sup>1)</sup>.

### § 41

Jahres-  
rechnung

Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

## V. Rechtsmittel

### § 42

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können dies der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Musikschulkommission entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulkommission nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 43

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Würenlos vom 26. November 1986 sowie das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule Würenlos vom 26. November 1986.

**§ 44**

Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 6 - 12, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

---

<sup>1)</sup> SAR 421.391



G E M E I N D E    W Ü R E N L O S

**Reglement über die  
Erstellung und den Betrieb des  
Kommunikationsnetzes der  
Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- § 5 Kunden

### **II. Dienstleistungsumfang, Anschlüsse**

- § 6 Umfang der Anlagen
- § 7 Anschluss
- § 8 Lieferbereich
- § 9 Anschluss umliegender Gebiete
- § 10 Durchleitungsrecht
- § 11 Zutritt
- § 12 Hausinstallation
- § 13 Programm- und Dienstleistungsangebot

### **III. Anschlussgebühren**

- § 14 Anschlussgebühren
- § 15 Benützungsgebühren
- § 16 Unbenützte Anschlüsse
- § 17 Festlegung der Gebühren und Baubeiträge
- § 18 Anschluss Sperre

### **IV. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel**

- § 19 Haftung
- § 20 Sanktionen
- § 21 Rechtsmittel

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 1. Juli 1978 <sup>1)</sup>, das nachstehende Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Rechtsform

<sup>1</sup> Das Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos, im Folgenden "KNW" genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 Gemeindegesezt. Es steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde überträgt den Ausbau, Betrieb und Unterhalt des KNW den Technischen Betrieben Würenlos (TBW). Für das KNW wird eine von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennte Rechnung unter der Bezeichnung "Kommunikationsnetz" geführt.

### § 2

Aufgaben

Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten eine Kommunikationsnetzanlage, welche folgenden Aufgaben dient:

- a) Fernseh- und Radioempfang zum Schutz des Ortsbildes vor der Verunstaltung durch viele Einzelantennen;
- b) Internet-Zugang;
- c) Verbindungsleitungen innerhalb des Verteilnetzes des KNW;
- d) weitere Kommunikationsdienstleistungen.

### § 3

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen technischen Vorschriften und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen des KNW sowie die jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem KNW und seinen Kunden.

### § 4

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Der Anschluss an das KNW bzw. der Signalbezug gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

## § 5

Kunden

Als Kunden gelten:

- a) bei Anschlüssen an das Verteilnetz des KNW und Signalbezug für den Fernseh- und Radioempfang: der Hauseigentümer; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: der Bauberechtigte oder Stockwerkeigentümer;
- b) für die Nutzung der weiteren Kommunikationsdienstleistungen: der Hauseigentümer oder der Mieter.

## II. Dienstleistungsumfang, Anschlüsse

### § 6

Umfang der Anlagen

<sup>1</sup> Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten die gesamte Anlage des KNW bis zu den einzelnen Hausanschlussdosen unmittelbar bei den Hauseinführungen.

<sup>2</sup> Die Anlage besteht aus:

- a) Einrichtungen für den Signalbezug von Fernseh- und Radioprogrammen;
- b) Einrichtungen für die Weiterverbreitung von weiteren Kommunikationsdienstleistungen;
- c) dem Versorgungsnetz bis und mit Hauszuleitungen;
- d) den Verstärkeranlagen im Versorgungsnetz;
- e) den Verstärkeranlagen bis und mit Eintritt der Anschlusskabel in die einzelnen Gebäude (Hausverstärker).

### § 7

Anschluss

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung erfolgt durch die TBW. Die TBW bestimmen die Ausführungsart, die Leitungsführung und den bei Eintritt des Kabels in das Gebäude erforderlichen Hausverstärker. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen sowie bei deren Unterhalt ist nach Möglichkeit auf die Interessen der Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht zu nehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Hauseigentümers.

<sup>2</sup> Als Anschlussstelle gilt eine bei der Hauseinführung montierte, plombierbare Hausanschlussdose.

### § 8

Lieferbereich

Das KNW erschliesst grundsätzlich das eingezonte Gebiet der Gemeinde (Bauzone). Die Kosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind vom Hauseigentümer zu bezahlen.

### § 9

Anschluss umliegender Gebiete

Der Gemeinderat kann für Gebiete in anderen Gemeinden den Anschluss an das KNW gegen angemessene Entschädigung oder zu den Bedingungen des Gebührenglements zum KNW gestatten. Bei seiner Entscheidung hat er die Eigenwirtschaftlichkeit des erweiterten Versorgungsgebiets zu berücksichtigen.

### § 10

Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem KNW unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn und andere Kunden versorgenden Kabelzuleitungen (Art. 35 FMG <sup>1</sup>).

<sup>2</sup> Das KNW haftet für Kultur- und weiteren Schaden, welcher den Grundeigentümern durch Bau, Erweiterung, Unterhalt oder Beseitigung der Anlagen erwächst.

### § 11

Zutritt

Zu den Werkanlagen des KNW ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

### § 12

Hausinstallation

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt von Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Für die Hausinstallationen ist nur Material zugelassen, welches den für das KNW massgeblichen technischen Anforderungen genügt.

<sup>4</sup> Neuinstallationen und Erweiterungen sind mit allen für den Betrieb wesentlichen Angaben durch den Hauseigentümer oder Installateur vor Montagebeginn den TBW Würenlos schriftlich zu melden und müssen von diesen genehmigt werden.

### § 13

Programm- und Dienstleistungsangebot

<sup>1</sup> Über die Auswahl der Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsnetz des KNW übertragen werden, und über Angebote des Kommunikationsnetzes entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Bei seinem Entscheid hat er die Gegebenheiten der Signalübertragung, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

## III. Anschlussgebühren

### § 14

Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Dem Hauseigentümer werden zu den jeweils gültigen Anschlussbedingungen einmalige Anschlussgebühren gemäss der Tarif- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Aufhebung von Anschlüssen wird keine Rückerstattung von bezahlten Gebühren und Kostenbeiträgen gewährt.

---

<sup>1</sup>) Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)

### § 15

Benützungsgebühren

Als Beitrag an die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren und für Kommunikationsdienstleistungen werden von den Kunden monatliche Gebühren gemäss Gebührenreglement zum KNW erhoben.

### § 16

Unbenützte Anschlüsse

Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Kunde keine Signallieferung beansprucht. Die Benützungsgebühren einzelner Kunden können auf Gesuch hin und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erlassen werden. Voraussetzung hierzu ist die Demontage und Plombierung des Wohnungsanschlusses, die zulasten des Kunden geht. Wahlweise können die TBW auf die Demontage und Plombierung verzichten, sofern der Kunde eine schriftliche Verzichtserklärung unterzeichnet.

### § 17

Festlegung der Gebühren und Baubeiträge

<sup>1</sup> Die Gebühren für Fernseh- und Radioempfang und Baubeiträge für Hausleitungen werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt. Über die im Sonderfall anzuwendenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gebühren der weiteren Kommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet) sowie Nutzung der Verteilanlagen des KNW durch Dritte fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Gesetzlich vorgegebene Gebühren und Abgaben (Urheberrechtsgebühr) werden direkt an die Kunden weiterverrechnet.

### § 18

Anschluss-sperre

Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.

## IV. Haftung, Sanktionen, Rechtsmittel

### § 19

Haftung

<sup>1</sup> Für jeden Schaden, der an den Anlageteilen des KNW wegen fehlerhafter Erstellung, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts von hausinternen Installationen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und des Obligationenrechts <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Kunden des KNW haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das KNW erwächst.

## § 20

Sanktionen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen des kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts geahndet.

<sup>2</sup> Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der hausinternen Installationen oder der Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen.

<sup>3</sup> Eine allfällige erforderliche Ersatzvornahme durch die TBW auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

## § 21

Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Technischen Betriebe Würenlos nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

## V. Schlussbestimmungen

### § 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Antennenverordnung vom 16. Juni 1978, sind somit aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)



G E M E I N D E    W Ü R E N L O S

# **Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Anschlüsse aus dem Verteilnetz**

- § 1 Grundsatz
- § 2 In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten
- § 3 Weitere Kosten
- § 4 Gebührenansätze
- § 5 Ersatzanschlüsse

### **II. Benützungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang**

- § 6 Benützungsgebühren
- § 7 Urheberrechtsgebühren

### **III. Benützungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen**

- § 8 Zuständigkeit

### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

- § 9 Signalpegel
- § 10 Mehrwertsteuer
- § 11 Rechnungsperiode
- § 12 Abonnementsdauer

### **V. Rechtsmittel**

- § 13 Inkrafttreten

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 14 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 1. Juli 1978<sup>1)</sup> und auf das Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005, nachstehendes Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos (KNW)

## I. Anschlüsse aus dem Verteilnetz

### § 1

Grundsatz Bei vorhandener Erschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlos sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

### § 2

In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten<sup>1</sup> In der Anschlussgebühr sind, vorbehältlich § 7 des Kommunikationsreglements, folgende Kosten enthalten:

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlos;
- b) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz des KNW bis zur Anschlussdose;
- c) Lieferung von Endverstärkern ohne Montage, die zur Versorgung des Kunden benötigt werden;
- d) Bearbeitungskosten des KNW.

<sup>2</sup> Alle übrigen Kosten für die hausinternen Installationen bis und mit Teilnehmerdosen ab Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung gehen zulasten des Kunden und sind von ihm zu erstellen.

### § 3

Weitere Kosten Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Anschlussstelle in der Gemeindestrasse sind bauseitig, auf Kosten des Kunden auszuführen. Diese Baukosten entfallen, sofern die Kabelzuleitung zusammen mit dem Netzanschluss der Technischen Betriebe Würenlos (TBW) erstellt werden kann.

### § 4

Gebührenansätze<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren für Wohnbauten betragen:

- a) pro Gebäude bzw. Anschluss inkl. 1 Wohnung (Einkaufsumme) Fr. 1'620.00
- b) für jede weitere Wohnung Fr. 250.00

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren für Industrie- und Gewerbebauten betragen:

- a) pro Gebäude bzw. Anschluss inkl. 4 Dosen (Einkaufsumme) Fr. 1'620.00
- b) für jede weitere Dose Fr. 50.00

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 und 2 gelten für einen Stand der Konsumentenpreise von 104,7 Punkten (Stand September 2005; Basis Mai 2000 = 100,0 Punkte). Sie verändern sich jeweils per 1. Oktober aufgrund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise, sofern diese mindestens 5 Punkte beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der Juni-Index des laufenden Jahres. Die Ansätze werden auf Fr. 10.00 gerundet.

## § 5

Ersatz-  
anschlüsse

Verlangt ein Kunde einen Ersatzanschluss oder Änderungen an den bestehenden Anschlüssen, so sind die effektiven Baukosten (Baukostenbeitrag) nebst allfälligen erforderlichen Gebühreennachzahlungen vollumfänglich durch ihn zu bezahlen.

## II. Benützungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang

### § 6

Benützungsg-  
gebühren

<sup>1</sup> Für die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren erhebt das KNW gestützt auf § 15 des Kommunikationsreglements nachfolgende Benützungsggebühren pro Teilnehmeranschluss:

monatliche Benützungsggebühr für Radio- und Fernsehempfang  
pro Wohnung oder vergleichbare Einheit: Fr. 13.60

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom KNW zu bezeichnende Stelle zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und Massnahmen gemäss Kommunikationsreglement ergriffen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVV <sup>1)</sup> sind von den Kunden zusätzlich und direkt der Billag AG <sup>2)</sup> zu entrichten

### § 7

Urheberrechts-  
gebühren

Zusätzlich zu den Abonnementsgebühren sind gemäss § 17 Kommunikationsreglement pro Monat und Abonnent die gesetzlich vorgegebenen Urheberrechtsgebühren zu entrichten.

---

<sup>1)</sup> Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 6. Oktober 1997 (SR 784.401)

<sup>2)</sup> Billag AG, Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsggebühren

### **III. Benützungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen**

#### **§ 8**

Zuständigkeit Die Benützungsgebühren und Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen sowie Gebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikationssystemen und Verbindungsleitungen innerhalb des Versorgungsnetzes des KNW werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

#### **§ 9**

Signalpegel Der an der Signalübergabestelle geltende Signalpegel richtet sich nach den Richtlinien der Swisscable <sup>1)</sup>.

#### **§ 10**

Mehrwertsteuer Sämtliche in diesem Reglement genannten Gebühren und Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **§ 11**

Rechnungsperiode Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für die Stromlieferung.

#### **§ 12**

Abonnementsdauer Die Abonnementsdauer ist unbefristet. Wird jedoch auf eine Weiterbenützung des Anschlusses verzichtet, so kann der Abonnent unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des nächstfolgenden Quartals kündigen.

### **V. Rechtsmittel**

#### **§ 13**

Rechtsmittel Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Technischen Betriebe Würenlos nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

---

<sup>1)</sup> Swisscable Verband für Kommunikationsdienste

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebühren-Reglement vom 1. Januar 1987, sind somit aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

### **GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

## **Anhang**

### **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

#### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

#### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

#### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

#### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.